

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bremervörde in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bremervörde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben und nimmt seine Tätigkeit am 01.01.1991 auf.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.112.918,81 Euro (10.000.000 DM).

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Stadt Bremervörde sowie sämtliche mittelbar und unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben (z.B. Klärschlamm Entsorgung).

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich Abwasserbeseitigung übernehmen.

(3) Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen des NKomVG, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Bremervörde und dieser Satzung selbstständig. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Rahmen des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes notwendig sind, insbesondere

Einsatz des Personals, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.

(3) Die Betriebsleitung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bereiten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Betriebsausschusses vor und laden dazu ein. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.

(4) Die Betriebsleitung hat der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Betriebsausschuss halbjährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes (Stand der Aufwendungen und Erträge, Abwicklung des Vermögensplans) zu berichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über Vorgänge besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Bremervörde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Für den Betriebsausschuss finden die Geschäftsordnung sowie die sonstigen für Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften und Ordnungen Anwendung.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung. Er kann die Bücher und Schriften des Betriebes, insbesondere den jeweiligen Jahresabschluss, sowie die Vermögensgegenstände einsehen bzw. prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

- 1) Aufnahme von Darlehen
- 2) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess)
- 3) Bestellung des Abschlussprüfers
- 4) die Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.782,30 € (25.000 DM) übersteigt.
- 5) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Stadt Bremervörde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Erklärungen, durch die die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde für den Betrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bremervörde.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bremervörde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes wird als Sonderrechnung geführt und ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bremervörde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 10 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 11 Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt vom 15.12.1998 außer Kraft.

Bremervörde, den 15.12.2011

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister
Gummich